

LAbg. Brigitte Flinspach
 Bezeggstr. 16, 6900 Bregenz

Bregenz, 31.3.1992

Herrn Landesstatthalter
 Dr. Herbert Sausgruber
 Landhaus
6900 Bregenz



Grüne
Alternative
 Vorarlberg

KINDERZOO IN GÖTZIS und PRIVATE HALTUNG VON WILDTIEREN

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Um die Haltung vor allem der Wildtiere (u.a. Löwen, Jaguar, Stachelschweine) auf dem Areal des Götzner Kinderzoos gibt es seit Jahren Proteste der TierschützerInnen.

In einem Gutachten zur Tierhaltung des Kinderzoos Götzis" vom 12.2.1991 nach einer Begehung des Zoogeländes mit Mitgliedern des Tier- und Naturschutzvereins Lustenau beurteilt der Direktor des Salzburger Tiergartens Hellbrunn, Dr. Rainer Revers, die Zustände als äußerst desolat. Er beruft sich dabei auf die Bestimmungen des 31. Gesetzes zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung (§ 4(2) und §5) und auf die 28. Verordnung (Tierhaltungsverordnung), nach der die Gehege und Unterkünfte so gebaut werden müssen, daß sich "die Tiere gemäß ihren Bedürfnissen bewegen können".

Das Gutachten endet mit den Sätzen: "Reparatur- bzw. Verbesserungsarbeiten sind aufgrund des insgesamt schrecklichen Zustandes sinnlos und müßten nach Meinung des Gutachters als ein von der Behörde toleriertes Fortsetzen der bekannten Tierquälerei bezeichnet werden. Die einzige Lösung dürfte in diesem Fall eine "Totaloperation", d.h. die amtlich verfügte Schließung des Betriebes durch ein ausgesprochenes Verbot der Wildtierhaltung sein."



**Grüne
Alternativ**
Vorarlberg

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat aus diesen Gründen dem Zoobetreiber Ostermann eine beantragte Bewilligung für das Halten von Wildtieren nicht erteilt. Herr Ostermann hat gegen diesen Bescheid Berufung bei der zuständigen Abteilung der Landesregierung eingebracht. Laut Auskunft der BH Feldkirch ist weiters ein gegen Herrn Ostermann eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren wegen unerlaubten Haltens von Wildtieren noch nicht abgeschlossen.

Zur Zeit befinden sich noch Wildtiere (mit Ausnahme einer umgesiedelten Bärin) in den vor allem auch in Hinblick auf Hygiene, Bodenhygiene und Abwasserbeseitigung als äußerst desolat beurteilten Unterkünften, die auch ihrem Ausmaß nicht einer artgerechten Gehegehaltung entsprechen.

Einem Zeitungsartikel in den "Vorarlberger Nachrichten" vom 15.2.1992 war zu entnehmen, daß Herr Ostermann einen Trägerverein für den Kinderzoo gründen will und eventuell ein neues Gelände in Aussicht hat. Bekanntlich hat sich auch die FPÖ Vorarlberg, hier vor allem Klubobmann Stadler, für den Fortbestand des Kinderzoos stark gemacht.

Ich stelle dazu an Sie als dem zuständigen Regierungsmitglied folgende **A N F R A G E** :

1. Liegt Ihnen bzw. der zuständigen Abteilung das Gutachten des Dr. Revers vom 12.2.1991 vor? Gibt es weitere Gutachten zum Kinderzoo Götzis? Wenn ja, von wem und mit welchem Datum?

Sind sie im Sinn der Tierhaltungsverordnung positiv oder bestätigen sie die Zustände, wie sie Dr. Revers kritisiert?



**Grüne
Alternative**
Vorarlberg

2. Wann ist die Berufung des Herrn Ostermann gegen den abschlägigen Bescheid der BH Feldkirch zur beantragten Bewilligung für die Haltung von Wildtieren beim Amt eingegangen?
Wann ist mit dem Abschluß des Berufungsverfahrens zu rechnen?
3. Wie sieht die weitere Vorgangsweise bei einer Ablehnung der Berufung aus? Gibt es hier gesetzliche Fristen, innert denen die Wildtiere beschlagnahmt werden müssen?
Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die BH Feldkirch eine Verfallenserklärung erläßt, um die Sache zu beschleunigen?
4. Kann die Gründung eines neuen Trägervereines die Entscheidung über die Berufung beeinflussen bzw. sie weiter hinauszögern?
5. Durch welche Abteilung und in welchen Zeitabständen werden Einrichtungen wie der Götzner Kinderzoo, der Wildpark in Feldkirch, der Privatzoo des Dr. Kinz auf dem Pfänder, der Reptilienzoo des Herrn Schindler in Kennelbach in Bezug auf die Einhaltung der o.a. Gesetze und Verordnungen kontrolliert?
Wie sieht es hier für die privaten HalterInnen von Wildtieren (zB. Riesenschlangen, Echsen, Affen uva.) rechtlich aus?

Für eine termingerechte Antwort auf meine Anfrage danke ich im voraus.

Mit freundlichem Gruß

Brigitte Flinzer



LANDESSTATTHALTER
DR. HERBERT SAUSGRUBER

A-6901 Bregenz, am 16.4.1992

Landhaus
Tel. 0 55 74 - 511 / DW 2700
Telefax 0 55 74 - 511-85

Frau
LAbg. Brigitte Flinspach
Bezeggstraße 16
6900 Bregenz

Betrifft: Kinderzoo Götzis und private Wildtierhaltung
Bezug: Anfrage vom 31.3.1992

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Zu 1: Das Gutachten von Dr. Revers vom 12.2.1991 liegt im erstinstanzlichen Akt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch auf. Von der Berufungsbehörde wurde ein Gutachten des veterinärmedizinischen Amtssachverständigen, Dr. Erik Schmid eingeholt, das mit 25.11.1991 datiert ist. Nach diesem Gutachten wird den besonderen Bedürfnissen der Tiere im Kinderzoo Götzis - von wenigen Tieren abesehen - nicht Rechnung getragen.

Zu 2: Die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ist beim Amt der Landesregierung am 1. August 1991 eingelangt. Das Berufungsverfahren wurde mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 4.3.1992 abgeschlossen.

Zu 3: Der Bescheid, mit dem die Bewilligung zum Halten von Wildtieren versagt wurde, ist nicht vollstreckbar. Gemäß § 3 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes ist der Eigentümer eines Tieres jedoch verpflichtet, für eine den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung zu sorgen oder,

wenn ihm dies nicht möglich ist, die Tiere, sofern zulässig, in Freiheit zu setzen, an tierfreundliche Personen oder Vereinigungen zu übergeben, zu veräußern oder für ihre schmerzlose Tötung zu sorgen. Von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sind die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung im Gange.

Gesetzliche Fristen für eine Beschlagnahme gibt es nicht.

Der Ausspruch des Verfalls wäre im Zusammenhang mit einem Verwaltungsstrafverfahren möglich, würde aber dem Verpflichteten die Möglichkeit nehmen, selbst für die Unterbringung oder Tötung der Tiere zu sorgen.

Zu 4: Da über die eingebrachte Berufung bereits entschieden wurde, ist diese Frage gegenstandslos.

Zu 5: Überprüfungen von Zoos, Wildparks und dgl. werden durch Organe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und dem Amtstierarzt durchgeführt, wenn der Verdacht einer Übertretung des Tierschutzgesetzes besteht. Außerdem werden in unregelmäßigen Abständen immer wieder Kontrollen durch die Amtstierärzte durchgeführt, die hiezu Vertreter der Tierschutzvereinigungen beiziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist die Haltung von Wildtieren, die ihrer Art nach ein großes Bewegungsbedürfnis haben, verboten, sofern diese Haltung nicht im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Tieres notwendig ist. Von diesem Verbot können Ausnahmen erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß entweder den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird oder die Haltung im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt in gleichem Maße auch für die in Ihrer Anfrage angesprochenen "privaten" Halter von Wildtieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and curves, appearing to be a stylized name or set of initials.